

23. 6. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953,
womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird
(8. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Entschädigungsmaßnahmen für:

1. erlittene Haft (§§ 13 a und 13 c);

2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13 b und 13 c);

3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13 c).“

2. § 13 a Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

„Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung und Umrechnung des Einkommens von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung.“

3. Nach § 13 b werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„§ 13 c. (1) Personen, die nur aus dem Grunde nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, weil sie nach dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben und im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches auf die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen nicht österreichische Staatsbürger sind, erhalten diese Leistungen, wenn sie nachweisen, daß sie im übrigen zu dem im § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Personenkreis gehören, es sei denn, daß einer der im § 15 Abs. 2 genannten Ausschließungsgründe auf sie zutrifft.

(2) Hinterbliebene (§ 13 a Abs. 2) nach oben genannten Opfern sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie selbst am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben. Bei hinterbliebenen Kindern solcher Opfer, die nach

dem 13. März 1938 geboren wurden, entfällt der Nachweis der Bundesbürgerschaft.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, dem Sinne nach anzuwenden.“

4. Der bisherige § 13 c erhält die Bezeichnung § 13 d und hat zu lauten:

„§ 13 d. (1) Die Ansprüche nach §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Die im § 13 c genannten Personen haben ihre Ansprüche unter Vorlage oder Bekanntgabe der Nachweise bei der diplomatischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, anzumelden. Die Entscheidung über diese Ansprüche trifft der Landeshauptmann von Wien. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

(3) Über Berufungen entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission). Das gleiche gilt für Anträge gemäß § 13 a Abs. 3.

(4) In steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen des § 64 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG), sinngemäß anzuwenden.“

5. Der bisherige § 13 d erhält die Bezeichnung § 13 e.

Artikel II.

Anträge gemäß § 13 c des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 180/1952, wurden unter anderem Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten festgesetzt. Diese Entschädigungsmaßnahmen wurden sowohl für Opfer wie auch im Falle des Todes des Opfers für Hinterbliebene, und zwar für die Witwe oder Lebensgefährtin, die Kinder und hinterbliebenen Eltern und Geschwister, vorge-
sehen.

Opfer haben nach diesem Bundesgesetz nur dann einen Anspruch auf die Entschädigungsmaßnahmen, wenn sie Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 OFG/1947 sind. Mit dieser Bestimmung ist die Anspruchsberechtigung auf jene Personen beschränkt, die gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes

- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Osterreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre hatten.

Bei Hinterbliebenen ist der Besitz der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises wohl nicht als Voraussetzung für die Zuerkennung der Anspruchsberechtigung auf die Entschädigungsmaßnahmen gefordert, doch ist die Witwe oder Lebensgefährtin nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 lit. a

oder b entspricht. Bei Kindern besteht insofern eine Ausnahme, als sie diesen Bestimmungen nicht entsprechen müssen, jedoch müssen diese Voraussetzungen bei dem Opfer, von dem die Kinder ihre Ansprüche ableiten, gegeben sein. Eltern und Geschwister nach verstorbenen Opfern haben nach dem Gesetz keinen Anspruch auf die genannten Entschädigungsmaßnahmen, doch kann ihnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, eine Entschädigung zuerkannt werden.

Es ist also im allgemeinen für Opfer und Hinterbliebene mit Ausnahme der Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für den Anspruch auf die Entschädigungsmaßnahmen nach der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, daß auch Ausländer einen Anspruch auf die in der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle festgesetzten Entschädigungsmaßnahmen haben, wenn sie nach dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft verloren beziehungsweise eine andere Staatsbürgerschaft angenommen haben. Selbstverständlich muß von diesen Personen der Nachweis erbracht werden, daß sie zu dem im § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Personenkreis gehören und einer der im § 15 Abs. 2 genannten Ausschließungsgründe nicht vorliegt. Auch von den Hinterbliebenen wird die Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 gefordert mit Ausnahme der Kinder, die nach dem 13. März 1938 geboren wurden.

Die übrigen Bestimmungen sind verfahrensrechtlicher Natur und setzen die Zuständigkeit der Behörde fest, welche über Anträge von Ausländern zu entscheiden hat.